

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für  
Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft  
vom .....**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2010 (GVBl. S. 134) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 18. Juni 2008, S. 26):

Art. 1

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) in Nr. 1 wird der Betrag „132,00 €“ durch den Betrag „120,00 €“,
- b) in Nr. 2 wird der Betrag „198,00 €“ durch den Betrag „180,00 €“,
- c) in Nr. 3 wird der Betrag „396,00 €“ durch den Betrag „360,00€“,
- d) in Nr. 4 wird der Betrag „1.815,00 €“ durch den Betrag „1.650,00 €“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„Die Anfahrtspauschalgebühr für Sonderleerungen und für die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll im Sinne von § 16 Abs. 2 der AbfS beträgt 15,00 €.“

3. Die Anlage „Preisliste für Anlieferungen an die Recyclinghöfe Fürth“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Liste wird ergänzt durch „Motorradreifen 1,00 €/Stück“
- b) Im letzten Satz wird der Betrag „6,00 €“ durch den Betrag „9,50 €“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.